



Industrie- und Handelskammer  
Chemnitz

## MERKBLATT

# Versteigerergewerbe nach § 34 b Gewerbeordnung und der Versteigererverordnung

Stand: 07/2016

### **Ansprechpartner:**

Julian Kohl

Tel.:

+49 371 6900-1350

Fax:

+49 371 6900-1333

E-Mail:

[julian.kohl@chemnitz.ihk.de](mailto:julian.kohl@chemnitz.ihk.de)

Yvonne Dölz

Tel.:

+49 3741 214-3301

Fax:

+49 3741 214-193301

E-Mail:

[yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de](mailto:yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de)

Katy Kunert

Tel.:

+49 375 814-2121

Fax:

+49 375 814-192121

E-Mail:

[katy.kunert@chemnitz.ihk.de](mailto:katy.kunert@chemnitz.ihk.de)

#### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.  
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde und ist in seiner Tätigkeit an die Rechtsvorschriften gebunden. Zuständige Behörden sind im Freistaat Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte.

(Nachfolgende Ausführungen bieten einen Überblick über das Versteigererrecht und können keinesfalls die verbundenen Fragen umfassend und detailliert abhandeln.)

## 1. Rechtsgrundlagen

- § 34 b Gewerbeordnung (GewO) regelt insbesondere
  - aus welchen Gründen eine Erlaubnis zu versagen ist,
  - die Erlaubniserteilung mit Auflagen,
  - die allgemeine öffentliche Bestellung besonders sachkundiger Versteigerer,
  - Verbote für Versteigerer,
  - Bedingungen für Einzelhändler und Hersteller von Waren zur Versteigerung ihrer Waren im Einzelverkauf an Letztverbraucher, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb führen,
  - die Verordnungsermächtigung des zuständigen Bundesministeriums über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen im Versteigerergewerbe und
  - Ausnahmen von den Verboten für Versteigerer.
  
- Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (VerstV)

## 2. Erlaubnisverfahren

Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis sind im Freistaat Sachsen die Gewerbebehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Liegen keine Versagungsgründe vor, besteht Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes gilt bundesweit. Antragsberechtigt und antragspflichtig sind natürliche Personen und juristische Personen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für dieses Gewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt  
(z.B. rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Betrug in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung)

oder

- der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt  
(z.B. Eintrag in das Schuldnerverzeichnis wegen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Eintrag im Verzeichnis des Insolvenzregisters).

Das Erlaubnisverfahren beinhaltet somit die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit .

Für Gewerbetreibende aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU (oder EWR-Vertragsstaat), die sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, sind als Nachweis für die Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnisse Unterlagen als ausreichend anzuerkennen, die im Herkunftsstaat ausgestellt wurden (auf Verlangen in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung). Weiteres dazu regelt § 13 b Gewerbeordnung (GewO).

Die Industrie- und Handelskammer wird in der Regel im Wege der Amtshilfe befragt, ob der Erlaubniserteilung entgegenstehende Tatsachen bekannt sind.

Der Nachweis einer besonderen Fachkunde ist nicht erforderlich.

Der Versteigerer muss sich jedoch zur ordnungsgemäßen Berufsausübung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut machen und diese einhalten (insbesondere Gewerbeordnung, Versteigererverordnung, Wettbewerbsrecht, Kaufrecht, Recht der öffentlichen Versteigerung u.a.).

### **3. Besonders sachkundige (gewerbsmäßig tätige) Versteigerer haben die Möglichkeit, sich auf Antrag öffentlich bestellen zu lassen:**

Zuständig ist im Freistaat Sachsen die Landesdirektion Sachsen, die Dienststellen Chemnitz, Leipzig, Dresden. Die öffentliche Bestellung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Antragsteller können nur (gewerbsmäßig tätige) natürliche Personen und Angestellte von Versteigerern sein. Sie müssen eine besondere Sachkunde aufweisen. Die Beurteilung von Qualifikationen, die Versteigerer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworben haben, richtet sich nach § 36 a GewO.

Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen.

Öffentlich bestellte Versteigerer sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen.

### **4. Pflichten der Versteigerer nach Versteigererverordnung (VerstV)**

- Leitung der Versteigerung

- persönliche Leitung des Versteigerers
- bei juristischen Personen durch gesetzlichen Vertreter
- Vertretung durch geeigneten (zuverlässigen) Mitarbeiter zulässig

- Versteigerungsauftrag

- Versteigerung nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages
- Mindestinhalt des Vertrages in § 1 der VerstV zwingend vorgeschrieben

- Pflicht zur Anzeige der Versteigerung

- spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Versteigerung (in Ausnahmefällen Verkürzung der Frist auf Antrag durch Behörde möglich, insbesondere bei leichtverderblichem Versteigerungsgut)
- Schriftform
- zu richten an zuständige Behörde sowie IHK, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll

- ausgenommen sind landwirtschaftliches Inventar, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Vieh
- Inhalt der Versteigerungsanzeige
  - Ort und Zeitpunkt der Versteigerung
  - Gattung der zu versteigernden Waren
  - bei Versteigerung von Nachlass, Insolvenzmasse oder wegen Geschäftsaufgabe sowie bei öffentlicher Versteigerung nach § 383 Absatz 3 BGB der Anlass sowie Name und Anschrift des Auftraggebers
- Auf Verlangen der Behörde
  - weitere Unterlagen und Informationen
  - Ermöglichung einer Vorabbesichtigung des Versteigerungsgutes
  - Nachweis, dass es sich um gebrauchte Waren oder
  - um Versteigerung von Nachlass, Insolvenzmasse, wegen Geschäftsaufgabe oder um eine öffentliche Versteigerung nach § 383 Absatz 3 BGB handelt
- Einbeziehung der Industrie- und Handelskammern:
  - keine eigene Befugnis der Industrie- und Handelskammern, weitere Unterlagen/Informationen vom Versteigerer nachzufordern oder Besichtigung zu verlangen (nur bei Beauftragung durch die Behörde)
  - Einbeziehung der IHKs in die Beurteilung der Versteigerung durch Behörde möglich; ebenso möglich die Aufforderung der Behörde an IHK zur Stellungnahme bis zum dritten Tag vor der Versteigerung
- Verzeichnis über Sachen der Versteigerung
  - grundsätzlich immer und bis spätestens 2 Wochen vor der Versteigerung anzufertigen (ist **nicht** Bestandteil der Anzeige)
  - ausgenommen sind Versteigerungen von Briefmarken und Münzen
  - Ausnahmen bei freiwilligen Hausrat- und Nachlassversteigerungen durch Behörde möglich
- Dauer der Versteigerung
  - Höchstdauer 6 Tage
  - Abstand für neue Versteigerung am Ort der vorherigen Versteigerung eines Versteigerers von mindestens 5 Tagen
  - in Einzelfällen, besonders bei Grundstücksversteigerungen, Ausnahmegenehmigung von beiden Fristen durch Behörde möglich, ggf. Einholung Stellungnahme der örtlich zuständigen IHK
- Besichtigung des Versteigerungsgutes
  - für die Dauer von mindestens zwei Stunden
  - Zulassen von Ausnahmen durch Behörde möglich bei anderweitiger hinreichender Gelegenheit zur Beurteilung des Versteigerungsgutes
- Zeiten der Versteigerung und Besichtigung
  - Versteigerung an allen Werktagen möglich

- Ladenschlussgesetz findet keine Anwendung
- Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen zulässig, sofern Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz nicht entgegensteht
- Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen angeboten werden und die ungebraucht sind (Neuwaren) oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht

#### Ausnahmen vom Verbot

- wenn das Versteigerungsgut zu einem Nachlass oder zu einer Insolvenzmasse gehört oder wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird oder im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird (§ 383 Absatz 3 BGB)

Jedoch - auch bei diesen Ausnahmen keine Versteigerung

- in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit anderen Verkaufsveranstaltungen (es sei denn, es handelt sich um Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe und um das Verbringen des Versteigerungsgutes in eine andere Gemeinde als einem geeignete anderen Ort i.S. § 383 Absatz BGB)

Auch hier sind im Einzelfall Ausnahmen durch die Behörde nach Anhören der zuständigen IHK zulässig.

- Durchführen der Versteigerung
  - Zuschlag erst nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes und Ausbleiben eines nachfolgenden Übergebotes
- Buchführungspflichten des Versteigerers
  - Aufzeichnungen über jeden Versteigerungsauftrag und dessen Abwicklung
  - Aufbewahren der Unterlagen und Belege
  - Aufzeichnungen in deutscher Sprache und unverzüglich
  - Aufbewahrung in den Geschäftsräumen über drei Jahre (Fristbeginn: am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen sind)
- Untersagung, Aufhebung, Unterbrechung einer Versteigerung durch die Behörde möglich
  - bei Verstoß des Versteigerers gegen dem Versteigerer auferlegte Verbote aus § 34 b Absatz 6 GewO
  - Versteigerung von Waren eines Einzelhändlers oder Herstellers entgegen dem Verbot aus § 34 b Absatz 7 GewO
  - der Versteigerer kein oder ein nicht ausreichendes Verzeichnis erstellte (§ 2 Absatz 1VerstV)
  - der Versteigerer Forderungen der Behörde auf weitere Unterlagen/Informationen nicht nachkommt ( 3 VerstV)
  - die Besichtigung des Versteigerungsgutes nicht gewährt wird (§ 4 VerstV)
  - das Versteigerungsgut entgegen § 6 Absatz 2 VerstV zum Zwecke der Versteigerung an einen anderen Ort verbracht wurde

- Versteigerungen im Reisegewerbe

- keine Anwendung des § 56 a GewO  
(betrifft Frist und zwingende Angaben für die Anzeige von Wanderlagern)

## **5. Weitere Hinweise**

Nachforderungen von Unterlagen/Informationen haben keinen Einfluss (mehr) auf den Lauf der Anzeigefrist !

Nicht mehr Bestandteil der Anzeige sind das Verzeichnis über das Versteigerungsgut, die Versteigerungsbedingungen, die Versteigerererlaubnis, Wortlaut und Art der Bekanntmachung der Versteigerung, Schätzunggutachten bei Teppichen und Pelzmänteln.

Die Behörden sind nicht mehr daran gebunden, weitere erforderliche Unterlagen / Informationen bereits innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Anzeige anfordern zu müssen.

In der Verordnung ist nicht mehr geregelt, dass der Versteigerer noch vorhandenes Versteigerungsgut nach Ablauf der Versteigerung noch verkaufen darf. Der Verkauf ist somit nur dann zulässig, wenn der Unternehmensgegenstand des Versteigerers lt. Gewerbeanzeige den Handel einschließt.

Versteigerungen im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung sind nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe.

Auf Internetversteigerungen, wie z. B. bei ebay, finden der § 34 b GewO und die Versteigererverordnung keine Anwendung.

## **6. Versteigerungen im Wege der (vorübergehenden) grenzüberschreitenden Tätigkeiten - § 4 GewO**

Versteigerer, die ihre Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (oder EWR-Vertragsstaat) haben und nur vorübergehend im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Versteigerungen ankündigen und durchführen, bedürfen keiner Erlaubnis und keiner Gewerbeanzeige. Sie unterliegen auch nicht den Verboten nach § 34 b GewO.

Die Bestimmungen der Versteigererverordnung finden auf diese Versteigerer keine Anwendung, ausgenommen die über den Versteigererauftrag (§ 1)

N. Mehlhorn  
GB Handel/Dienstleistungen